

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

**Betriebssatzung für den
städtischen Eigenbetrieb**

Aulendorf Tourismus

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt Seite 698) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 14. November 2005 mit Änderungen vom 16. Oktober 2006 und 27. September 2010 die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Aufgabenbereiche Kultur, Freizeit und Tourismus werden in Form eines Eigenbetriebs geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Aulendorf Tourismus“.
3. Der Eigenbetrieb „Aulendorf Tourismus“, nachstehend Eigenbetrieb genannt, wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Aulendorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) im Sinne der Eigenbetriebsverordnung geführt.
4. Der Eigenbetrieb ersetzt ab 01.01.2006 den bisher als Eigenbetrieb geführten „Städtischen Kurbetrieb“.
5. Aufgaben des Eigenbetriebs sind
 1. die Förderung des Tourismus und des Kulturwesens in Aulendorf.
Das beinhaltet vor allem:
 - Außenmarketing mit den Bereichen Messebesuche, PR-Arbeit, Anzeigenwerbung, Pressedienst, Erstellung von Druckerzeugnissen
 - Innenmarketing
 - Pauschalangebote
 - Zimmervermittlung
 - Durchführung von Veranstaltungen
 - Betrieb der Gästeinformation
 - Zusammenarbeit mit den Klinik- und Hotelbetreibern und Zimmervermietern und den privaten Betreibern von Gesundheits-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen
 - Investitionen im Bereich des Sondervermögens
 - Instandhaltung der technischen Anlagen

- der Betrieb und die Verwaltung sonstiger städtischer Veranstaltungseinrichtungen
 - Organisation von Tagungen
 - die Entwicklung von Strategien im Rahmen eines touristischen Leitbildes
 - Unterstützung des visuellen Erscheinungsbildes der Stadt (Stadtwerbung).
2. der Betrieb und die Verwaltung der Einrichtungen des Eigenbetriebs.

Das beinhaltet vor allem:

- das Steegerseebad
 - die Minigolfanlage
 - die Säulenhalle und sonstige Veranstaltungsräume
 - die Rad- und Wanderwege
 - die Parkanlagen
 - die Kneippbecken
 - der Trimm-dich-Pfad
 - sonstige Einrichtungen im Bereich der Kur, Gesundheit, Erholung und Freizeit
 - Investitionen im Bereich des Sondervermögens
 - Instandhaltung der technischen Anlagen
 - Entwicklung neuer Einrichtungen im Tourismus-, Gesundheits- und Kulturbereich
 - Unterstützung privater Initiativen und Investitionen im Tourismus-, Gesundheits- und Kulturbereich
3. die Beteiligung an anderen Unternehmen im Rahmen der Gesetze.

6. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

7. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind sowie über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle (Anlage) zugewiesenen Aufgaben.

§ 3 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Ausschuss Aulendorf Tourismus“. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

Dem Betriebsausschuss gehören als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht der/die Betriebsleiter/in und der/die Leiter/in der Gästeinformation an.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle (Anlage) zugewiesenen Aufgaben.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter besteht aus dem Leiter für das Marketing und dem kaufmännischen Leiter. Der Leiter für das Marketing ist der Erste Betriebsleiter. Der Leiter für das Marketing ist der Hauptamtsleiter und der kaufmännische Leiter ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen. Der Erste Betriebsleiter entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten nach Anhörung des Bürgermeisters, wenn innerhalb der Betriebsleitung Stimmengleichheit entsteht. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsleitung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Daneben ist die Betriebsleitung zuständig für die ihr in der anliegenden Zuständigkeitstabelle (Anlage) zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes in einer Sitzung des Betriebsausschusses zu unterrichten.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital wird auf 907.543,09 € festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung bzw. der Anlage Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte mit Umsatzsteuer.
- (2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Betriebsbeginn nach außen ist der 01.01.2006. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2006.

Aulendorf, den 14. November 2005

gez.
Dr. Georg Eickhoff, Bürgermeister

Zuständigkeitstabelle zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Tourismus Aulendorf (Anlage zu den §§ 2,3 und 4 der Satzung)

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu	Betriebs- ausschuss bis zu	Gemeinderat über
1	2	3	4	5
1	Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von	5.000€	25.000€	25.000 €
2	Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten	5.000 €	25.000 €	25.000 €
3	Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von	5.000 €	25.000 €	25.000€
4	Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von	0 €	25.000 €	25.000 €
5	Veräußerung von anderen Gegenständen des Anlagevermögens om Wert von	5.000 €	25.000 €	25.000 €
6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von.....und	500€ bis 5 Jahre Laufzeit	10.000€ bis 10 Jahre Laufzeit	10.000 € über 10 Jahre Laufzeit
7	Den Abschluss von Vereinbarungen zum Beitritt bei anderen Organisationen, Verbänden und dgl. Im touristischen und kulturellen Bereich		X	
8	Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftliche gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung beträgt	2.500 €	25.000€	25.000 €
9	Den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte für Beträge oder Werte im Einzelfall	5.000 €	50.000 €	50.000 €
10	Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert	1.250€	5.000€	5.000 €
11	Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall.....beträgt	500 €	5.000€	5.000€
12	Die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb angestellten Beschäftigten mit einem Entgelt der EntgeltgruppeTVÖD	EG 4	EG 5 bis EG 7	EG 8
13	Die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten mit einem Entgelt nach EntgeltgruppeTVÖD	EG 4	EG 5 bis EG 7	EG 8

1 4	Die Festsetzung des Entgelts bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht		X	
--------	---	--	---	--